

Synopse zur Benutzungsordnung

| Geltende Formulierung | Vorgeschlagene neue Formulierung | Bemerkung/Hinweise/Probleme | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|------------|-------------|-------|------------|------|------------|-------------|-------------|--------------|-------------|---------|-------------|-----------------------|------------|--------------------------|---------|
| <p>Benutzungsordnung für Räume in Gebäuden der Stadt Markkleeberg vom 20. Juni 2012</p> | <p>Benutzungsordnung für Räume in öffentlichen Gebäuden der Stadt Markkleeberg</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Gemäß den §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz - SächsStOG) vom 27. Januar 2012 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009 hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 folgende Benutzungsordnung für Räume in Gebäuden der Stadt Markkleeberg beschlossen:</p> | <p>Gemäß § 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen SächsGemO i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg in seiner Sitzung am XXXX folgende Benutzungsordnung für Räume in Gebäuden der Stadt Markkleeberg beschlossen:</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>§ 1 Grundsätzliches</p> <p>(1) Diese Benutzungsordnung gilt gemäß § 7 für die Überlassung von Räumen in Gebäuden der Stadt Markkleeberg, im Folgenden Stadt genannt.</p> <p>(2) Räume in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.</p> <p>(3) Soweit die Belange der Stadt und besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räume für nicht städtische Veranstaltungen und Nutzungen überlassen werden. Dabei steht der wirtschaftliche Aspekt für die Stadt bei der Vergabe im Vordergrund.</p> | <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>1. Räume in städtischen Gebäuden stehen grundsätzlich der Stadt für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.</p> <p>2. Soweit die Belange der Stadt und die besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räume für nicht-städtische Veranstaltungen und Nutzungen überlassen werden. Dabei steht der wirtschaftliche Aspekt für die Stadt bei der Vergabe im Vordergrund. Die besonderen Zweckbestimmungen und der Charakter der jeweiligen Räume müssen gewahrt bleiben, Richtlinien des Denkmalschutzes sind einzuhalten.</p> | <p>Wirtschaftlicher Aspekt:</p> <p>rechnerischer Einnahmeverlust (brutto) bei Vermietung an Vereine usw. Januar bis Oktober 2017:</p> <table border="0"> <tr> <td>Orangerie:</td> <td>21.380,00 €</td> </tr> <tr> <td>Säle:</td> <td>9.480,00 €</td> </tr> <tr> <td>MGH:</td> <td>1.428,00 €</td> </tr> </table> <p>Mieteinnahmen Säle (netto): 49.096,38 €</p> <p>Personalausgaben (ohne LOB)</p> <table border="0"> <tr> <td>Saalmeister</td> <td>62.116,00 €</td> </tr> <tr> <td>HM Orangerie</td> <td>24.986,00 €</td> </tr> <tr> <td>HM agra</td> <td>81.350,00 €</td> </tr> </table> <p>Reinigung</p> <table border="0"> <tr> <td>Säle wöchentlich 2 x:</td> <td>1.260,00 €</td> </tr> <tr> <td>Sonderreinigung Säle je:</td> <td>44,00 €</td> </tr> </table> | Orangerie: | 21.380,00 € | Säle: | 9.480,00 € | MGH: | 1.428,00 € | Saalmeister | 62.116,00 € | HM Orangerie | 24.986,00 € | HM agra | 81.350,00 € | Säle wöchentlich 2 x: | 1.260,00 € | Sonderreinigung Säle je: | 44,00 € |
| Orangerie: | 21.380,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Säle: | 9.480,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| MGH: | 1.428,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saalmeister | 62.116,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| HM Orangerie | 24.986,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| HM agra | 81.350,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Säle wöchentlich 2 x: | 1.260,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sonderreinigung Säle je: | 44,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>(4) Zuständige Ämter für die Überlassung von Räumen gemäß dieser Benutzungsordnung sind für die in der Anlage unter 1., 2., 3. und 5. genannten Räume das Sozial- und Kulturamt, für die unter 4. genannten Räume das Amt für Finanzen der Stadt.</p> <p>(5) Die Überlassung von Räumen ist sowohl für kommerzielle als auch nichtkommerzielle Nutzungen möglich.</p> <p>(6) Die besonderen Zweckbestimmungen und der Charakter der jeweiligen Räume müssen gewahrt bleiben, Richtlinien des Denkmalschutzes sind einzuhalten.</p> <p>(7) Die Stadt behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die ordnungsgemäße Betreuung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.</p> <p>(8) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht.</p> <p>(9) Ein Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde. Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht erlaubt.</p> <p>(10) In allen Räumen herrscht uneingeschränktes Rauchverbot.</p> | <p>3. Die Überlassung von Räumen ist sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Nutzungen möglich.</p> <p>4. Die Stadt behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die ordnungsgemäße Betreuung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.</p> <p>5. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht.</p> <p>6. Ein Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde. Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht erlaubt oder bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>7. In allen Räumen herrscht uneingeschränktes Rauchverbot.</p> | <p>Einfügung? Werbung für die Veranstaltung durch die Stadt Markkleeberg ist nicht Inhalt des Mietvertrages und ausgeschlossen.</p> |
|---|--|---|

| | | |
|--|---|---|
| <p>§ 2 Antragstellung / Nutzungsvertrag</p> <p>(1) Die Überlassung von Räumen ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Terminplanung möglichst frühzeitig und schriftlich beim zuständigen Amt der Stadt zu beantragen. Die Beantragung kann in eigenem Namen oder in Vertretung einer Organisation gestellt werden. In diesem Fall hat der Beantragende seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.</p> <p>(2) Aus dem Antrag müssen der geplante Nutzungszweck des Raumes und der Inhalt der Veranstaltung hervorgehen. Die Stadt ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern sowie weitere, den Interessen der Stadt dienende Auflagen zu erteilen.</p> <p>(3) Für die Überlassung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, der die konkreten Bedingungen und Auflagen für die Nutzung regelt.</p> | <p>§ 2 Antragstellung / Nutzungsvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Überlassung von Räumen ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Terminplanung möglichst frühzeitig und schriftlich beim Bereich Grundstücksverkehr und Vermietung, bei Räumen nach Anlage 1 Buchstabe E (Schulen und Kitas) beim Amt für Soziales und Bildung in Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin, zu beantragen. Die Beantragung kann in eigenem Namen oder in Vertretung einer Organisation gestellt werden. In diesem Fall hat der Beantragende seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen. 2. Der Antrag soll alle Angaben nach Anlage 2 enthalten. 3. Die Stadt ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern sowie weitere, den Interessen der Stadt dienende, Auflagen zu erteilen. 4. Für die Überlassung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, der die konkreten Bedingungen und Auflagen für die Nutzung regelt. Sofern ein Raum im Vertrag nicht aufgeführt ist, darf er nicht genutzt werden, auch wenn der in Anlage 1 genannte Preis diesen Raum enthält. Bei Nutzern, die die gleichen Räume regelmäßig und mindestens einmal monatlich nutzen, ist nach Abschluss eines Grundvertrages auch die Abrechnung tatsächlich erfolgter Nutzungen mittels Rechnung möglich. | <p>Alternativ: spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn (was ist dann aber mit Herrn Esche?)</p> |
|--|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| <p>(4) Die Überlassung kann bei kurzfristig notwendig werdenden Veranstaltungen der Stadt widerrufen werden.</p> <p>(5) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.</p> | <p>5. Die Überlassung kann bei kurzfristig notwendig werdenden Veranstaltungen der Stadt widerrufen werden.</p> <p>6. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.</p> | |
| <p>§ 3 Benutzungskosten</p> <p>(1) Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden erhebt die Stadt Entgelte gemäß § 7 dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Basis. Gemäß § 6 dieser Benutzungsordnung ist für bestimmte Nutzergruppen die Nutzung kostenfrei. Darüber hinaus können Anträge auf kostenreduzierte Nutzung gestellt werden.</p> <p>(2) Für Sondernutzungen, insbesondere gewerbliche, kann die Stadt abweichende Entgelte bis zur maximal 3fachen Höhe erheben.</p> | <p>§ 3 Reservierungsgebühr, Nutzungsentgelt und Kaution</p> <p>1. Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden erhebt die Stadt Entgelte gemäß Anlage 1 dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Basis.</p> <p>2. Bestimmte Nutzergruppen erhalten auf Antrag eine kostenfreie Nutzung. Näheres regelt § 6 dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus können Anträge auf kostenreduzierte Nutzung gestellt werden.</p> <p>3. Ein Termin wird, ausgenommen Anlage 1 Buchstabe B (Orangerie) und E (Schulen und Kitas), erst dann verbindlich vereinbart, wenn der zukünftige Nutzer eine Reservierungsgebühr in Höhe von 50,00 € überwiesen hat. Diese Reservierungsgebühr wird auf das Nutzungsentgelt angerechnet bzw. ist Bestandteil des Nutzungsentgelts. Bei bestätigter kostenfreier Nutzung entfällt die Reservierungsgebühr.</p> <p>4. Erfolgt durch den Nutzer der Rücktritt von einem verbindlich reservierten Termin entsteht eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzer zuzüglich zum Nutzungsentgelt die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen.</p> <p>(4) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Bei einem Widerruf aus Gründen nach § 2, Absatz 4, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, werden im Voraus entrichtete Entgelte erstattet. In diesem Fall wird nachgewiesener Schaden auf Antrag ebenfalls erstattet.</p> <p>(6) Wurde eine Überlassung deshalb widerrufen, weil der Entgeltschuldner gegen den Inhalt des Nutzungsvertrages verstoßen hat oder erfolgt der Widerruf auf der Grundlage von § 2, Absatz 5, ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.</p> | <p>Bei bestätigter kostenfreier Nutzung entfällt die Bearbeitungsgebühr.</p> <p>5. Erfolgt der Rücktritt des Nutzers in einem Zeitraum von einer Woche bis 30 Tage vor vereinbartem Nutzungsbeginn, ist die Stadt berechtigt, das für die Nutzungszeit vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt zur Hälfte in Rechnung zu stellen. Das gilt nicht im Falle höherer Gewalt. Sofern die Stadt für diese Nutzung einen anderen Mieter vertraglich binden kann, entsteht nur eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 €. Bei bestätigter kostenfreier Nutzung entfällt die Bearbeitungsgebühr.</p> <p>6. Erfolgt der Rücktritt des Nutzers später als 1 Woche vor vereinbartem Nutzungsbeginn oder wird der Termin durch den Nutzer nicht wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>7. Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzer zuzüglich zum Nutzungsentgelt die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen. Die Kautions beträgt in der Orangerie 150,00 €, bei allen anderen Räumen nach dieser Benutzungsordnung 300,00 €.</p> <p>8. Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>9. Bei einem Widerruf nach § 2 Absatz 5 die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, werden im Voraus entrichtete Entgelte erstattet. In diesem Fall wird nachgewiesener Schaden auf Antrag ebenfalls erstattet.</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>10. Wurde eine Überlassung deshalb widerrufen, weil der Entgeltschuldner gegen den Inhalt des Nutzungsvertrages verstoßen hat oder erfolgt der Widerruf gemäß § 2 Absatz ist eine Kostenerstattung von Nutzungsentgelt und Kautions ausgeschlossen.</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 4 Benutzerpflichten</p> <p>(1) Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des jeweiligen verantwortlichen Vertreters der Stadt nachzukommen. Dieser städtische Vertreter ist Inhaber des Hausrechtes.</p> <p>(2) Die zur Verfügung gestellten Räume sind pfleglich zu behandeln. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten.</p> <p>(3) Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sowie Versicherungen hat der Nutzer auf seine Kosten abzuschließen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.</p> | <p>§ 4 Pflichten des Nutzers</p> <p>1. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des jeweiligen verantwortlichen Vertreters der Stadt nachzukommen. Dieser städtische Vertreter ist Inhaber des Hausrechtes.</p> <p>2. Die zur Verfügung gestellten Räume sind pfleglich zu behandeln. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten.</p> <p>3. Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sowie Versicherungen hat der Nutzer auf seine Kosten abzuschließen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.</p> | |
| <p>§ 5 Haftung</p> <p>(1) Der Nutzer haftet für die von ihm bzw. seinen Gästen und etwaigen Vertragspartnern an der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden sowie ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung an den Räumen verursacht worden ist.</p> <p>(2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Nutzer persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Das betrifft auch den Zugang zu den Räumlichkeiten, sofern sich dieser im städtischen Eigentum befindet. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.</p> | <p>§ 5 Haftung</p> <p>1. Der Nutzer haftet für die von ihm bzw. seinen Gästen und etwaigen Vertragspartnern an der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden sowie ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung an den Räumen verursacht worden ist.</p> <p>2. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Nutzer persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>3. Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Das betrifft auch den Zugang zu den Räumlichkeiten, sofern sich dieser im städtischen Eigentum befindet. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 6 Kostenfreie / kostenreduzierte Überlassung</p> <p>(1) Räume in städtischen Gebäuden werden folgenden Nutzergruppen kostenfrei überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Stadtrat und seinen Gremien • den Ämtern und Einrichtungen der Stadt (alle Räume), • Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Leipziger Land für Unterrichtszwecke (Übungsräume, Klassenräume und Fachkabinette in Schulen), • gemeinnützigen Vereinen, die ihren Vereinssitz in Markkleeberg haben (das Vereinszimmer im 1. Obergeschoss des Westphalschen Hauses, das Vereinszimmer im 1. Obergeschoss des Torhauses Gaschwitz, Klassenräume in Schulen, der Speiseraum der Grundschule West, die Aula des Gymnasiums). <p>(2) Weiterhin können Räume in städtischen Gebäuden auf Antrag folgenden Benutzergruppen kostenreduziert oder kostenfrei überlassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützigen Vereinen, die ihren Vereinssitz in Markkleeberg haben oder deren Veranstaltung überwiegend im Interesse der Stadt ist, • Personengruppen, die kulturelle Aktivitäten entwickeln, sofern diese Tätigkeit nicht zugleich beruflich oder gewerblich ausgeübt wird, • nichtgewerblich tätigen Kultur- und Bildungseinrichtungen, die in Markkleeberg tätig sind. | <p>§ 6 Kostenfreie / kostenreduzierte Überlassung</p> <p>1. Räume in städtischen Gebäuden werden folgenden Nutzergruppen kostenfrei und ohne Vertrag überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Stadtrat, den Ortschaftsräten und den jeweiligen Gremien alle Räume • den Ämtern und Einrichtungen der Stadt alle Räume <p>2. Räume in Schulen und Kitas (Übungsräume, Klassenräume, Fachkabinette in Schulen) werden folgenden Nutzergruppen kostenfrei und mit Vertrag überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Leipziger Land für Unterrichtszwecke <p>3. Veranstaltungsräume werden für Veranstaltungen, die unmittelbar mit dem gemeinnützigen Zweck des Nutzers in Zusammenhang stehen (z.B. Mitgliederversammlungen, Turniere, Ausstellungen, Vorträge, Bildungs- und Aufklärungsveranstaltungen) folgenden Nutzergruppen kostenfrei und mit Vertrag überlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützigen Vereinen, die ihren Vereinssitz in Markkleeberg • Stadtratsfraktionen bzw. der Stadtverbände | <p>* Wie viele Anmietungen im Jahr kostenfrei (MCC, freie Ballettschule) * was ist ein Verein – Lionsclub, Interessengruppen,</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>Eine kostenfreie Bereitstellung setzt voraus, dass für die jeweilige Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf kostenreduzierte oder kostenfreie Nutzung besteht nicht.</p> | <p>4. Veranstaltungsräume können für Veranstaltungen, die unmittelbar mit dem gemeinnützigen Zweck des Nutzers in Zusammenhang stehen (z.B. Mitgliederversammlungen, Turniere, Ausstellungen, Vorträge, Bildungs- und Aufklärungsveranstaltungen) auf Antrag folgenden Benutzergruppen kostenreduziert oder kostenfrei überlassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen des Landkreises Leipzig, des Grünen Rings, des Kommunalen Forums, anerkannten Trägern und Vereinen der Sozial- und Jugendhilfe • gemeinnützigen Vereinen, die ihren Vereinssitz in Markkleeberg haben oder deren Veranstaltung überwiegend im Interesse der Stadt ist, • Personengruppen, die kulturelle Aktivitäten entwickeln, sofern diese Tätigkeit nicht zugleich beruflich oder gewerblich ausgeübt wird, • nichtgewerblich tätigen Kultur- und Bildungseinrichtungen, die in Markkleeberg tätig sind. <p>5. Eine kostenfreie Bereitstellung setzt voraus, dass für die jeweilige Veranstaltung das Eintrittsgeld einen Wert von 5,00 €/Person nicht übersteigt. Zu den Eintrittsgeldern zählt auch jede andere Art der finanziellen Bezahlung (z.B. Entschädigungen).</p> <p>6. Ein Rechtsanspruch auf kostenreduzierte oder kostenfreie Nutzung besteht nicht. Ein Antrag gemäß Absatz 4 ist mindestens vier Wochen vor dem Termin der Nutzungsüberlassung an die Stadt zu stellen. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister. Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport wird regelmäßig informiert.</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>(3) Ein Antrag gemäß Absatz 2 ist mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Nutzungsüberlassung an die Stadt zu stellen. Die Entscheidung trifft das zuständige Amt in Verbindung mit dem Ausschuss für Soziales, Familie und Sport.</p> <p>(4) Für das Weiße Haus ist das zuständige Amt das Amt für Finanzen, für die übrigen Räume und Örtlichkeiten das Amt für Soziales und Kultur.</p> | | |
| <p>§ 7 Raum- und Entgeltübersicht Die Räume, die nach dieser Benutzungsordnung genutzt werden können, die Entgelte und spezifischen Nutzungsbedingungen sind in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung aufgeführt.</p> | <p>§ 7 Raum- und Entgeltübersicht Die Räume, die nach dieser Benutzungsordnung genutzt werden können, die Entgelte und spezifischen Nutzungsbedingungen sind in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführt.</p> | |
| <p>§ 8 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für Räume in Gebäuden der Stadt Markkleeberg vom 19. September 2007 (Beschluss Nr. 315 – 35/2007), die 1. Änderung vom 20. Februar 2008 (Beschluss Nr. 373 – 40/2008), die Änderung der Entgelte für den Kleinen Lindensaal vom 07. Januar 2009 (Beschluss Nr. 488 – 12.SO/2009) und die Änderung der Entgelte für das Westphalsche Haus vom 16. Juni 2010 (Beschluss Nr. 105 – 11/2010) außer Kraft. Markkleeberg, den 21. Juni 2012</p> <p>Dr. Klose Oberbürgermeister</p> | <p>§ 8 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20. Juni 2012 außer Kraft Markkleeberg, den Karsten Schütze</p> | |